



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA

CH-3015 Bern, ASTRA

Rigidisc Media Inc.
Bas de Jong
Wolfhezerweg 120-18
6874 AW Wolfheze
Niederlande

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: M385-1018/Set
Sachbearbeiter/in: Tony Sevinc
Bern, 2. Oktober 2013

Nicht drehende Radkappen mit Werbung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 19. September 2013 erkundigen Sie sich nach den für das Anbringen von nicht rotierenden Radkappen mit Werbung an Motorwagen massgebenden Bestimmungen.

Aufschriften und Bemalungen auf Fahrzeugen sind zulässig, wenn sie den Anforderungen von Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge¹ entsprechen. Insbesondere dürfen sie die Aufmerksamkeit anderer Strassenbenützer nicht übermässig ablenken und weder selbstleuchtend, beleuchtet noch lumineszierend sein. Diese Anforderungen sind auch auf stehende Radkappen anzuwenden.

Grundsätzlich stellt das Anbringen stehender Radkappen keine melde- und prüfpflichtige Änderung dar. Daher müssen weder die Fahrzeuge, die mit solchen Radkappen ausgerüstet werden, noch die Radkappen selbst durch die kantonalen Zulassungsbehörden geprüft werden, solange dadurch nicht andere melde- und prüfpflichtige Tatsachen entstehen.

Als melde- und prüfpflichtig gilt beispielsweise jede Änderung, welche die Breite des Fahrzeugs beeinflusst (Art. 34 Abs. 2 Bst. b VTS). Die massgebliche Breite des Fahrzeugs wird dabei bestimmt durch die äussersten fest mit dem Fahrzeug verbundenen Teile (Art. 38 Abs. 1bis VTS). Eine Ausnahme von dieser Melde- und Prüfpflicht ist nicht möglich.

¹ Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.41; http://www.admin.ch/ch/d/sr/c741_41.html)

Bundesamt für Strassen ASTRA
Tony Sevinc
Postadresse: 3003 Bern
Standortadresse: Weltpoststrasse 5, 3015 Bern
Tel. +41 31 323 42 85, Fax +41 31 323 23 03
tony.sevinc@astra.admin.ch
www.astra.admin.ch

Weiter ist zu berücksichtigen, dass durch nachträglich angebrachte Ausrüstungsgegenstände die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge nicht beeinträchtigt werden darf. So könnte durch solche Radkappen z.B. die Kühlung der Bremsen beeinträchtigt werden. Gefährliche Teile aussen am Fahrzeug sind untersagt, namentlich schmale Vorsprünge oder Teile mit scharfen Kanten, Spitzen oder Schneiden (Art. 67 Abs. 1 und Anh. 8 VTS). Radabdeckungen mit einer relativ grossen rotierenden Masse und gefährlichen Öffnungen werden nicht toleriert, insbesondere wenn sie bei Stillstand des Fahrzeugs nachdrehen.

Im Übrigen finden für das Inverkehrbringen von nicht der Zulassung unterliegenden Fahrzeugen sowie von deren Bestandteilen und Ausrüstungsgegenständen die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit² ergänzend Anwendung (Art. 1 Abs. 7 VTS).

Freundliche Grüsse

Abteilung Strassenverkehr



Thomas Gasser
Bereichsleiter Fahrzeuge

² Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit (PrSG, SR 930.11;
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c930_11.html)